

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Wartungsleistungen und Softwaremiete

1 Vertragsdauer und Leistungsgegenstand

- 1.1 Laufzeit (siehe Leistungsbeschreibung)
- 1.2 Werden die jeweiligen Leistungen aus diesem Vertrag von keiner Vertragspartei mit einer Frist von einem Monat zum Laufzeitende gekündigt, verlängert sich die jeweiligen Leistungen dieses Vertrages um jeweils weitere 12 Monate. Dies gilt nicht für die Leistungen der Hardware-Wartung, wenn die Hardware vom Auftragnehmer geliefert wurde. Diese Leistungen sind auf max. 36 Monate begrenzt.
- 1.3 Nach Ablauf der 36 Monaten (bei vom Auftraggeber gelieferten Hardware) wird der Vertrag automatisch gemäß den Leistungen (siehe Leistungsbeschreibung System-Service Punkt 3.2) weitergeführt und läuft mindestens 12 Monate. Werden die jeweiligen Leistungen aus diesem Vertrag von keiner Vertragspartei mit einer Frist von einem Monat zum Laufzeitende gekündigt, verlängert sich die jeweiligen Leistungen dieses Vertrages um jeweils weitere 12 Monate.
- 1.4 Falls die Servicegebühren nicht vertragsgemäß per Einzugsermächtigung beglichen werden, hat der Auftragnehmer das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 1.5 Darüber hinaus steht dem Auftragnehmer das Recht zu, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn sich der Auftraggeber mit mehr als zwei Monatsraten in Verzug befindet.
- 1.6 Ferner steht dem Auftragnehmer das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages für den Fall zu, dass der Hersteller des vom Auftraggeber eingesetzten Betriebssystems die Wartung dieses Betriebssystems einstellt. Die Kündigung des Vertrages muss spätestens ein Monat nach Einstellung der Wartung des vom Auftraggeber eingesetzten Betriebssystems durch den Auftragnehmer ausgesprochen werden.
- 1.7 Ein erneuter Abschluss nach Kündigung ist nur möglich gegen Nachzahlung der Servicegebühren für den Zeitraum, für den kein System-Service-Vertrag bestand.

2 Vergütung, Zahlungsbedingungen

- 2.1 Bei Erwerb von weiteren Programm-Modulen oder Lizenzierung weiterer Arbeitsplätze erhöht sich die monatliche Servicegebühr entsprechend. Die Servicegebühren berechnen sich entsprechend der unten vereinbarten Anzahl von Arbeitsplätzen und der aufgeführten Programmmodule.
- 2.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die monatlichen Servicegebühren entsprechend den Änderungen des Lebenshaltungskostenindex für einen Vier-Personenhaushalt in der Bundesrepublik Deutschland zu erhöhen. Eine Änderung hinsichtlich der zu wartenden Lizenzen kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende erklärt werden.
- 2.3 Die Servicegebühr ist monatlich, jeweils zum Ablauf eines Monats fällig.
- 2.4 Die Zahlung per Einzugsermächtigung und die damit verbundene vollautomatische Finanzbuchhaltungsabwicklung beim Auftragnehmer ist tragende Preiskalkulationsgrundlage und damit unabdingbar.
- 2.5 Nicht rechtzeitig entrichtete Servicegebühren sind mit Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verzinsen.

3 Urheberrecht

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages überlassenen Datenträger und Dateien nicht an Dritte weiterzugeben und nicht zu vervielfältigen. Diese Regelung soll verhindern, dass mehrere Kanzleien sich über einen System-Service-Vertrag Wartungsleistungen verschaffen. Für den Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe einer jährlichen Servicegebühr. Ein Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens seitens des Auftragnehmers bleibt hiervon unberührt.

4 Geräteeinsatz

- 4.1 Die Softwareprodukte sind uneingeschränkt ablauffähig auf allen Geräten, die den bei Vertragsabschluss gültigen Systemvoraussetzungen genügen. Uneingeschränkte Ablauffähigkeit gilt als gegeben, wenn das Softwareprodukt auf einer Musterkonfiguration, welche den allgemeinen Systemvoraussetzungen entspricht, mängelfrei läuft. Die diesem Vertrag beiliegenden Systemvoraussetzungen hat der Auftraggeber zur Kenntnis genommen. Das beim Auftraggeber installierte EDV-System entspricht diesen Systemvoraussetzungen. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass zusätzliche Arbeiten, die durch nicht eingehaltene Systemvoraussetzungen entstehen, zusätzlich mit einem Stundensatz von 151,- € zzgl. Mehrwertsteuer berechnet werden. Sollte dies für den Auftragnehmer nicht möglich sein, geht die Pflicht, diese Vertragsgrundlage herzustellen, an den Auftraggeber. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die dem Auftragnehmer entstandenen Kosten zu erstatten.
- 4.2 Jeder Drucker bedarf einer Druckeranpassung (Druckertabelle und praktischer Test). Die Druckertabelle kann durch das Softwareprodukt im Dialog erstellt werden. Es wird nicht zugesichert, dass jede Schriftart eines beliebigen Druckers angesteuert werden kann, und dass ein beliebiger Wechsel zwischen verschiedenen Schriftarten möglich ist. Ein Programmfehler ist nicht gegeben, wenn die betreffende Programmfunktion auf einem Computer, der den allgemeinen Systemvoraussetzungen genügt, ablauffähig ist.
- 4.3 Eine möglicherweise erforderliche Druckeranpassung (z.B. Umlaute, Ansteuerung von Schriftarten, Druckersonderfunktionen wie Fettdruck und Unterstreichen, Einrichten von Briefköpfen und Mahnbescheidsformularen) ist nicht Bestandteil der vertraglichen Leistung des Auftragnehmers.

5 Haftung und Datensicherung

- 5.1 Der Auftragnehmer haftet ausschließlich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei anfänglichem Unvermögen, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie beim Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Auftraggeber gegen die eintretenden Schäden abzusichern, nach

den gesetzlichen Bestimmungen. Verletzt der Auftragnehmer schuldhaft wesentliche Vertragspflichten, ist die Haftung beschränkt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

- 5.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine regelmäßige, mindestens tägliche Datensicherung ordnungsgemäß durchzuführen, die er dem Auftragnehmer im Bedarfsfall zur Verfügung stellt. Der Auftraggeber stellt sicher, dass er eigenständig die Datensicherung auf die Computeranlage zurückführen kann, um in kurzer Zeit die Arbeitsfähigkeit des Computersystems wieder herzustellen. Die Datensicherung ist in jedem Falle vor dem Aufspielen geänderter Programme sowie vor Durchführung von Wartungsarbeiten vorzunehmen. Der Auftragnehmer haftet nicht für Installationen oder Betriebssicherheit der Datensicherung, da diese Funktion nicht Gegenstand des Lieferumfangs ist. Für die Wiederbeschaffung verlorener Daten haftet der Auftragnehmer nur, wenn der Auftraggeber sichergestellt hat, dass diese Daten aus maschinenlesbarem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- 5.3 Der Auftragnehmer haftet im Fall der Nichterfüllung, wenn er mit seinen Leistungen in Verzug gerät oder wenn seine Lieferung bzw. Leistung aus von seinen zu vertretenden Gründen unmöglich geworden ist, auch nur unter den Voraussetzungen des Punktes 5.1.
- 5.4 Die Haftung des Auftragnehmers ist auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 5.5 In jedem Fall ist die Haftung der Höhe nach auf maximal 5% der vereinbarten Vergütung (ohne Mehrwertsteuer) beschränkt.
- 5.6 Der Auftragnehmer haftet nicht für grobes Verschulden von Erfüllungsgehilfen, wenn diese Nebenpflichten verletzt haben.
- 5.7 Im übrigen ist die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen, insbesondere wegen Betriebsunterbrechung, entgangenem Gewinn, Verlust von Information oder Daten.

6 Gewährleistung und Schadenersatz des Auftragnehmers

- 6.1 Die Gewährleistungsansprüche des Auftragnehmers, soweit er Unternehmer ist, werden zunächst auf die unverzügliche Nachbesserung beschränkt. Sollte die Nachbesserung zweimal innerhalb angemessener Frist (2 Wochen) fehlschlagen oder die Nachbesserung verweigert werden hat der Auftraggeber das Recht, nach seiner Wahl die Herabsetzung der Servicegebühren oder die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
- 6.2 Für alle Ansprüche, die dem Auftraggeber durch die Nutzung von Programmen und sonstiger vom Auftragnehmer gelieferten Geräte entstehen, wird die vertragliche und deliktrechtliche Haftung des Auftragnehmers für Vermögensschäden – mit Ausnahme von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.
- 6.3 Aufgrund der Vielzahl in der Praxis auftretender Daten- und Bedienungskonstellationen sowie Bedienungsfehler kann die völlige Mängelfreiheit des Softwareproduktes nicht zugesichert sowie ein Datenverlust nicht ausgeschlossen werden.
- 6.4 Programmängel müssen schriftlich mitgeteilt und so konkret beschrieben werden, dass die Rekonstruktion des fehlerhaften Programmablaufs möglich ist.
- 6.5 Gewährleistungsansprüche und Ansprüche aus dem Systemservicevertrag setzen eine ordnungsgemäße Installation und Anpassung des Softwareproduktes auf Betriebssystem und Netzwerk durch den Auftragnehmer voraus. Die Installation ist nicht in der Servicegebühr enthalten, soweit ausschließlich die Leistungen gemäß § 1 vereinbart sind.

7 Nebenabreden, Vertragsänderungen und –ergänzungen, Form

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Diese Schriftformbestimmung kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.

8 Gerichtsstand für Vollkaufleute

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz des Auftragnehmers zuständige Gericht, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann ist.

9 Gerichtsstand für Unternehmen

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz des Auftragnehmers zuständige Gericht, soweit der Auftraggeber Unternehmer ist.

10 Allgemeine Bestimmungen

- 10.1 Der Auftraggeber darf seine Rechte und Pflichten aus dem zu diesen Bedingungen abgeschlossenen Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers übertragen. Gleiches gilt für die Abtretung seiner Rechte aus dem Vertrag.
- 10.2 Der Auftraggeber willigt hiermit ein, dass im Rahmen der Vertrags- und Geschäftsbeziehung bekannt gewordene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes vom Lieferanten gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies zur Durchführung des Vertrages, insbesondere zur Auftragsabwicklung und Kundenbetreuung, notwendig ist, wobei die Interessen des Auftraggebers zu berücksichtigen sind.

11 Salvatorische Klausel

- 11.1 Wenn der zu diesen Bestimmungen abgeschlossene Vertrag eine Lücke enthält oder eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam.
- 11.2 Beruht die Unwirksamkeit nicht auf einen Verstoß gegen das AGB-Gesetz, gilt anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung eine Bestimmung als vereinbart, die dem von den Vertragspartnern ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 11.3 Der Vertrag ist jedoch in vollem Umfang unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der gemäß Punkt 11.1 vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für einen Vertragspartner darstellen würde.